



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Otium cum dignitate.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Während in Erlangen, Wilmersdorf und Schwabach die Technik verfiel, die Reparatur und Verbesserung der Stühle stets zu wünschen übrig ließ, es an der gehörigen Initiative tüchtiger Unternehmer fehlte, schritt man in Apolda rüstig fort. Hierher verpflanzten die Verleger mit bedeutenden Geldopfern die in England und Frankreich erfundenen Maschinen zur Fertigung des Stoffes für allerlei neue Fabrikate, hier wurde die Plüschweberei entwickelt, hier stellte man schon in den dreißiger Jahren einzelne Zirkularstühle auf, und das erfreuliche Resultat solcher Bestrebungen ist, daß die weimarische Regierung, die schon im vorigen Jahrhundert die apoldische Fabrik als „ein wunderbar Kleinod der weimarischen Lande“ bezeichnete, dies mit noch mehr Recht heute thun kann.

So möge denn der Handweberei, wo sie zur Zeit besteht, überall geholfen werden, ehe es zu spät ist.



Otium cum dignitate.



nach einem Ausspruche des Cartesius ist Verstand das am gerechtesten verteilte Gut, denn jeder hält den auf ihn gekommenen Anteil für völlig ausreichend. Es ist daher kein müßiges Geschäft, von Zeit zu Zeit, wie es ja erst unlängst in hoffentlich recht nachhaltiger Weise in ganz Deutschland geschehen ist, auf hochbevorzugte Verstandeskräfte eines Einzelnen besonders aufmerksam zu machen und vor aller Augen das glänzende Fazit einer richtigen Verwertung dieser Kräfte zu ziehen, wobei sich zum Besten der Allgemeinheit mit Klarheit zu ergeben pflegt, daß wir doch keineswegs sämtlich bei jener Verteilung einen völlig ausreichenden Anteil eingeheimst haben, eine Erkenntnis, die uns wiederum mit Gefühlen der Dankbarkeit für die richtige, d. h. im Interesse der Menschheit geschehene Verwertung solcher hochbevorzugten Verstandeskräfte Einzelner erfüllt.

Handelt es sich bei Beweisführungen dieser Art um weithin sichtbar gewordene Verdienste, so hat die Mehrzahl der Menschen sich im Laufe der Wirksamkeit des Betreffenden schon einigermaßen zu dem Gedanken bequemt, daß hier nicht bloß Geburt, Stellung oder Gelegenheit der Nährboden jener ungewöhnlichen Leistungen gewesen sein können, sondern daß in Wirklichkeit bei besagter Verteilung ein Unterschied zu gunsten des nun auf eine auszeichnende Schätzung Anspruch habenden stattfand.

Anders verhalten wir uns zu Personen, deren Thätigkeit sich unsrer eignen Anschauung nicht geradezu aufdrängte. Weder unsre Zeit noch unsre Kennt-

nisse reichen aus, um selbst über oft und rühmend genannte Namen uns öfter als in Ausnahmefällen ein eignes Urtheil bilden zu können. Meist müssen wir uns bescheiden, die endgiltige Beurteilung derselben dem Besserwissen anderer zu überlassen.

So verdämmert manche bedeutende Erscheinung hinter den wirbelnden Staubwolken des unstät vorwärtsdringenden Weltverkehrs, und wo wir mit Interesse Halt machen und uns mit einem Eindruck erfüllen könnten, der uns zum Fortsetzen unsrer Wanderschaft neue Kräfte leihen würde, müssen wir meist, von unsern Hintermännern gedrängt, hastig vorüberreisen, oft genug wider Willen, immer mit unerquicktem Gemüthe, denn nichts verödet und verstimmt mehr als die Leere einer uns gleichgiltigen Masse.

„Aber Tage der Zukunft sind der Zeugen weiseste,“ so vertröstet uns Vater Pindar.

Derjenige, um deswillen durch die folgenden Zeilen unser Marsch auf wenige Augenblicke unterbrochen werden soll, weilt noch unter uns, und die Zeit, wo ein Biograph über ihn in erschöpfender Weise Rede zu stehen haben wird, liegt hoffentlich noch fern. Hier handelt sich's nur erst, mit Hilfe einiger von befreundeter Hand herrührenden Notizen, um ein warmes Wort des Dankes und der Anerkennung, das auch in diesen Blättern einer höchst angespannten, in ungewöhnlichem Grade verdienstvoll und segensreich gewesenem Thätigkeit gezollt werden soll, nachdem schwere Krankheit den rastlosen Arbeiter genötigt hat, seine Hand vom Pfluge zurückzuziehen. Fügen wir gleich hinzu, daß sein Geist nichts an seiner Frische und Spannkraft eingebüßt hat, und daß also seine Feder, die so manche wissenschaftliche That fördern half, noch nicht in Pension gegangen ist.

Friedrich Dskar Schwarze hieß der jetzige Wirkliche Geheimrat Dr. von Schwarze, als er vor achtundsechzig Jahren in der Stadtkirche der guten Stadt Löbau in der sächsischen Oberlausitz aus der Taufe gehoben worden war, nachdem er am 30. September in derselben Stadt das Licht der Welt erblickt hatte. Wie unlängst in der Biographie des preussischen Juristen Svarez von dem Geheimen Oberjustizrat Dr. Stölzel nachgewiesen worden ist, war der Vater des Knaben, Dr. Friedrich Christoph Schwarze, nicht nur dem Klange nach, sondern in Wirklichkeit ein Verwandter jenes gefeierten Rechtskundigen Svarez, dem Preußen sein allgemeines Landrecht verdankt, und dessen Großvater erst den Namen Schwarze in Svarez umgewandelt hatte. Der Löbauer Dr. Schwarze bekleidete aber kein juristisches Amt, er war Bezirksarzt. Als solcher muß er eine verdienstliche Thätigkeit ausgeübt haben, denn als er, zum Hofrat ernannt, nach Dresden übersiedelte, verliehen ihm die Löbauer aus Dankbarkeit das Ehrenbürgerrecht ihrer Stadt.

Im Jahre 1826 bezog sein Söhnchen, der zehnjährige Friedrich Dskar, das Gymnasium zum heiligen Kreuz, die sogenannte Kreuzschule, nachdem er

bis dahin in Dresden Schüler der Friedrich-August-Schule (unter Krug und Blochmann) gewesen war. Sein Abiturienten-Examen machte er im Jahre 1833 und studirte darauf bis zum Jahre 1836 in Leipzig Jura. Noch vor Beendigung seines zwanzigsten Jahres hatte er ausstudirt und ward mit der ersten Zensur entlassen. Er arbeitete nun im königlich sächsischen Justizamt und auf advokatorischen Expeditionen in Dresden, wurde 1839 als Vortragsekretär in das Kultusministerium berufen, machte 1842 das große Staatsexamen und trat als Hilfsarbeiter cum voto pleno in das Dresdner Appellationsgericht. 1846 ward er Mitglied des Spruchkollegiums an der Universität Leipzig, anderthalb Jahre später — 32 Jahre alt — saß er als Hilfsarbeiter cum voto pleno — unter Ernennung zum Appellationsrat — im obersten Gerichtshof zu Dresden. Noch ein Jahr später sehen wir ihn, unter Belassung seiner Stellung, in das Justizministerium versetzt, und zwar zur Bearbeitung der Gesetzgebung in Kriminalsachen. Von da an bis zum Jahre 1854, wo er definitiv in das Oberappellationsgericht einrückte, wurde er in beiden Stellungen beschäftigt und hatte in den Landtagen die von ihm ausgearbeiteten Gesetze im Strafrecht und im Strafprozeß (die sächsische Strafprozeßordnung vom Jahre 1854 mit ihren Nebengesetzen), sowie die neue Gerichtsorganisation zu vertreten, deren Durchführung in letzter Zeit ihm ebenfalls zufiel. Am 1. Oktober 1856 traten mit vollständig neuer Gerichtsorganisation die neuen Gesetze ins Leben, und der nunmehr Vierzigjährige ward an die Spitze der Staatsanwaltschaft gestellt, zunächst als Oberstaatsanwalt, später erhielt er den Titel eines Generalstaatsanwalts.

Diese Stelle hat Schwarze bis zum 1. April d. J. beibehalten, und aus Liebe und Interesse für die Lösung der wichtigen, damit verbundenen Aufgaben hat er mehrfach Rufe und Anfragen wegen Übernahme von Universitätsprofessuren des Rechts abgelehnt; ebenso lehnte er, wenn auch nach langem Schwanken, die ihm vorgeschlagene Berufung ins Reichsgericht als Senatspräsident ab.

Unter den von ihm geleisteten gesetzgeberischen Arbeiten seien hier noch außer den schon erwähnten größeren Gesetzen insonderheit die von ihm im Jahre 1868 verfaßten und auf dem Landtage von ihm vertretenen Novellen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozeßordnung erwähnt, sowie die Gesetze über die Einführung der Geschworenengerichte und die Einführung der großen Schöffengerichte in den Kollegialstrafsachen, welche bis dahin dem deutschen Gerichtswesen unbekannt gewesen waren.

Während er solcherart eine große Menge amtlicher Obliegenheiten erfüllte — er war auch länger als zwanzig Jahre Mitglied der königlichen Prüfungskommission für die juristische Staatsprüfung und Kommissar sowohl für die juristischen Prüfungen bei der Universität Leipzig wie für die sächsischen Strafanstalten —, verfaßte er eine beträchtliche Anzahl von Monographien und Abhandlungen und erleichterte auch in ausgiebiger Weise durch seine Kommentare zur sächsischen Strafprozeßordnung, zum Reichsstrafgesetzbuche (fünfte Auflage),

zur Reichsstrafprozeßordnung, zum Reichspreßgesetz, zum Sozialistengesetz, zum Buchergesetz u. m. a. das Verständnis der betreffenden Gesetze und die allseitige Eingewöhnung in dieselben. Er war überdies seit vielen Jahren Mitredakteur und seit länger als zwanzig Jahren Chefredakteur der angesehenen kriminalistischen Zeitschrift „Der Gerichtssaal“ (gegenwärtig im 37. Jahrgange stehend), wie er auch eine lange Reihe von Jahren die von ihm gegründete „Sächsische Gerichtszeitung“ herausgab. Eins seiner Hauptwerke „Die Reform des deutschen Schwurgerichts“ gab bekanntlich den Anstoß zur Einführung der erwähnten großen Schöffengerichte.

Eine Begabung wie die Schwarzes konnte natürlich dem Vereinsleben nicht fernbleiben, ebensowenig wie der aktiven Beteiligung an der Politik. Er gehört denn auch z. B. zu den Stiftern des deutschen Juristentages, ist immer Mitglied der ständigen Deputation desselben gewesen und hat stets das Präsidium der dritten, der Kriminalabteilung geführt, ein Präsidium, von dessen energischer und doch persönlich liebenswürdiger Handhabung das Wort herrührt: „Eiserne Hand im Sammethandschuh.“

Im Reichstage hat er vom Jahre 1867 an bis zum vorigen Jahre den Wahlkreis Dresden rechts von der Elbe vertreten, einen allemal von der dort ansehnlichen sozialdemokratischen Partei stark umworbenen Posten, dem er aber solcherart die Zuzählung zu dem kleinen Häuflein der „Unsterblichen,“ d. h. der immer wieder Gewählten, verdankt. Wie man weiß, war Schwarzes Thätigkeit vor allem in den vielen Reichstagskommissionen, denen er präsidirte, eine sehr angestrengte — in der großen Reichstagsjustizkommission zur Beratung der Prozeßordnungen fungirte er als Vizepäsident und als Vorsitzender der Redaktionskommission, wie er auch den Bundesratskommissionen für das Strafgesetzbuch und für die Prozeßordnung angehörte —; nicht minder pflegte er als Referent über größere Gesetzesvorlagen seine unermüdlige Arbeitskraft zu betheiligen, wobei ihm neben langjähriger Übung sein Talent für lebendiges Erfassen und Bewältigen einer komplizirten Materie wie für gedrängte, lichtvolle Übersichtlichkeit beim Darstellen derselben in hohem Grade zu statten kam. Diese ungewöhnliche Fähigkeit hat Schwarze übrigens auch als Vorsitzender des Rechtsausschusses im Dresdner Stadtverordnetenkollegium fast zehn Jahre lang segensreich verwertet, und überhaupt ist durch sein lebhaft bethätigtes Interesse für die Aufgaben dieses städtischen Kollegiums der Beweis geführt worden, daß hochgestellte Beamte von unabhängiger Gesinnung daselbst recht wohl am Platze sind.

Es versteht sich, daß einer so vielfach als arbeitsfreudig bewährten Persönlichkeit auch die Übernahme von zahlreichen andern Ehrenämtern nicht erspart blieb, sowie daß gelehrte Gesellschaften sich und ihm die Auszeichnung zu teil werden ließen, seinen Namen ihrer Ehrenmitgliederliste anzureihen. Nicht minder haben ihm sowohl seine amtliche Thätigkeit wie die darüber hinaus-

reichenden Verdienste auf dem allgemeinen Gebiete der kriminalistischen Rechtspflege zahlreiche Ordensdekorationen eingetragen, unter andern das Großkreuz des sächsischen Albrechtsordens, das Komthurkreuz erster Klasse des sächsischen Verdienstordens und (vom Jahre 1860) den österreichischen Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse; als Anerkennung vieler Arbeiten für die österreichische Gesetzgebung ist Schwarze durch Kaiser Franz Josef später auch noch in den erblichen Ritterstand des Kaisertums Österreich aufgenommen worden. Endlich sei noch erwähnt, daß die Wiener Universität bei ihrem Jubiläum ihn zum Ehrendoktor der Rechts- und Staatswissenschaften und zum Mitgliede des Doktorkollegiums der Wiener Universität ernannt hat, den ersten juristischen Praktiker, welchem diese Auszeichnung zuteil wurde. Seiner Ernennung zum königlich sächsischen wirklichen Geheimrat mit dem Prädikat Excellenz geschah schon Erwähnung. Mit dem Ehrenbürgerrecht schmückten ihn die sächsische Hauptstadt, sowie seine Geburtsstadt Löbau.

Es ist in den ersten Zeilen dieser Skizze vorzugsweise von Verstandeskraften die Rede gewesen, und in der That, wie ließen sich auf wissenschaftlichem Gebiete, vor allem auf dem theoretischen Boden der Rechtswissenschaften, große Erfolge ohne große und wohldisziplinierte Verstandeskraften denken! Unter günstigen Umständen wird sich sogar mit ihnen allein auskommen lassen. Aber während dies noch unzweifelhafter bei solchen wissenschaftlichen Fächern zutrifft, die wie die Mathematik, die Chemie, die Botanik, die Mineralogie, die Genealogie, die Heraldik u. speziell mit den Dingen zu schaffen haben, ist der Kriminalist, ganz wie der Arzt und Seelsorger, auf das Ebenbild Gottes, auf die menschliche Kreatur als sein Studienmaterial hingewiesen; er reicht durchaus nicht in allen Fällen aus mit dem bloßen Zurechthaben der schätzbaren wie der unschätzbaren Seiten des Gewohnheits- und des geschriebenen Rechts, und ist ihm gar eine praktische Thätigkeit auf dem Kriminalgebiete zugewiesen, so muß dem Verstande unbedingt ein warmes Herz helfend zur Seite stehen, wenn wirklich Segensreiches geleistet werden soll.

Wesentlich in der Harmonie dieser beiden Eigenschaften wurzeln Schwarz'es große Erfolge. Sie wären ohne das Hinzutreten eines eisernen Fleißes und eines an Genialität grenzenden Organisationstalents wohl zwar sicherlich nicht zu derjenigen Bedeutung gelangt, wie sie sich in reicher Fülle jetzt übersehen lassen; aber an sich war in der stark ausgeprägten Harmonie jener beiden so oft nur allzuungleich verteilten Eigenschaften die Bedingung eines hochehrsprüchlichen Wirkens gegeben.

Der humane Grundzug des Schöpfers des sächsischen Strafprozesses wie des Mitschöpfers des sächsischen Kriminalrechts hat sich denn auch in diesen beiden vielbewunderten und während ihrer Dauer als durchaus praktisch bewährten Werken ein Denkmal der schönsten Art gesetzt. Es ist unlängst, wie schon oft, die jetzige deutsche Strafprozeßordnung als ein Rückschritt gegen den

hier in Sachsen gültig gewesenen Strafprozeß bezeichnet und es ist beklagt worden, daß Schwarze seine eigne Arbeit auf dem Altar der Reichseinheit mit opfern zu helfen bestimmt gewesen sei. Vornehmlich seiner treuen und unvoreingenommenen Beteiligung an dieser für ihn allerdings schweren Beseitigung seines wohlburchdachten und wohllich befundenen Bauwerkes haben wir es aber zu danken, daß auch in der deutschen Strafprozeßordnung manches trotz vieler Anfechtungen bereits in Sachsen als gut Erprobte zur Geltung gelangt ist. So hat insbesondere der Staatsanwalt seine ihm durch Schwarze zugewiesene humane Aufgabe behaupten dürfen, nicht bloß zu belasten, sondern auch zu entlasten, eine Aufgabe, welche dem Verteidiger manche vor allem in Frankreich trefflich ausgenützte Gelegenheit zu rhetorischen Ausfällen gegen den staatlichen Ankläger abschneidet und diesem letztern eine viel würdevollere Stellung anweist, als es dort der Fall ist, wo er lediglich belastend verfährt.

Auf Einzelheiten einzugehen verbietet uns nicht nur der dafür zur Verfügung gestellte Raum; die gerade auf dem Gebiete des Kriminalrechts sich schroff gegenüberstehenden Ansichten über Abschreckungs- und Besserungstheorie und ähnliches lassen auch bei der vorliegenden Veranlassung ein Hinübergreifen in die vielverschlungenen Pfade der Polemik als unstatthaft erscheinen. Gilt diese Skizze doch lediglich den durch redliches Wollen und Wirken erreichten segensreichen Ergebnissen einer Thätigkeit, über deren Richtung erst in spätern Tagen ein völlig unparteiisches Urteil wird gefällt werden können.

In welchem hohem Grade Schwarze die Liebe und Verehrung seiner Beamten genossen hat und wie sehr sich dieselben dankbar der Hebung bewußt sind, welche der ganze Stand der Staatsanwälte durch die erwähnte Umgestaltung ihrer Aufgabe erfahren hat, davon legten die Besorgnisse beredtes Zeugnis ab, welche in diesen Kreisen schon bei dem ersten Gerüchte von Schwarzem Rücktritt laut wurden. Aber auch in den Gefängnissen selbst wird man seine volkstümliche Erscheinung schwer vermissen.

Zum Schluß sei noch eines Verdienstes gedacht, das der unermüdetlich für Menschenwohl thätig gewesene Mann sich auf einem abseits liegenden Gebiete erworben hat: mit mehreren andern Menschenfreunden stiftete er im Jahre 1866 den Sächsischen Militär-Hilfsverein, der später auch auf die Opfer des Krieges von 1870 bis 1871 ausgedehnt wurde, und den Schwarze bis jetzt geleitet hat. Die Organisation dieses Vereins, welchem sehr reiche Mittel zur Verfügung stehen, gilt allgemein für mustergiltig. Neben der Verteilung großer Summen in jedem Jahre hat der Verein namentlich die Aufgabe nach Möglichkeit gelöst, den Invaliden und den aus dem Kreise jener Kombattanten überlebenden Witwen dauernde und lohnende Beschäftigung zu verschaffen, sei es durch Unterbringung in privaten Dienststellungen, sei es durch den Ankauf kleiner Geschäfte (Milch-, Wand- u. s. w.) oder durch die Aufbringung der Mittel zum Betriebe solcher.

Wöchten dem allseitig geschätzten und geliebten Manne an der Seite seiner hingebend pflegbaren Gattin und in schönem Zusammenhange mit seinen drei Söhnen — der eine ist Bergdirektor in Dortmund, der andre Amtsrichter in Dresden, der dritte Kaufmann in Plauen — noch viele Jahre stillen und segensreichen Wirkens beschieden sein.



Die musikalischen Jubiläen des Jahres 1885.



Wenn diese Zeilen im Druck erscheinen, sind die Geburtstage Händels und Bachs vorüber. Wir würden also lediglich post festum feiern, wenn wir nochmals über Leben und Wirken der beiden großen Tonmeister berichten wollten. Dagegen glauben wir nichts Überflüssiges zu thun, wenn wir uns nach Schluß der Feierlichkeiten in einem kurzen Rückblick und Umblick über das Verhältnis klar zu werden suchen, in welchem das öffentliche Musikleben zu der Kunst Händels und Bachs steht.

Das Thema zerfällt in drei Teile: 1. Wie verhielt sich die frühere Zeit zu unsern Meistern? 2. Wie verhält sich die unsrige zu ihnen? 3. Was bleibt noch zu thun? Die erste Frage müssen wir stellen, um der Gegenwart gerecht zu werden, die dritte, wenn wir ihr nützen wollen.

Als der Göttinger J. N. Forkel vor mehr als achtzig Jahren über Bach schrieb: „Die Erhaltung des Andenkens an diesen großen Mann ist nicht bloß Kunstangelegenheit, sie ist Nationalangelegenheit,“ werden nur wenige in dieser Ansicht etwas andres als eine wunderliche Schwärmerei erblickt haben. Heute erscheint sein prophetisches Wort nahezu in Erfüllung gegangen. Musiker können nie so volkstümlich sein wie Dichter und Staatsmänner: ein Bach wird nie so gefeiert werden wie ein Schiller oder ein Bismarck. Bis zu einem gewissen Grade hatten aber doch die Jubelfeierlichkeiten, welche die zweihundertjährigen Geburtstage von Händel und Bach in den vergangenen Monaten begleiteten, einen populären Charakter, und namentlich müssen wir der Tagespresse das Lob zollen, daß sie nach Kräften bemüht gewesen ist, diesen Charakter zum Ausdruck zu bringen. Die Jubiläumswochen haben bewiesen, daß die Ehrerbietung gegen Händel und Bach mit auf dem Anstandskodex der gebildeten Leute steht. Wir wollen diese Thatsache nicht überschätzen, aber wir dürfen uns ihrer freuen. Denn: wie verhielt sich die frühere Zeit zu unsern Meistern? Zunächst zu